

Bundesamt für Energie
3003 Bern

Elektronisch an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 27. Februar 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE) äussern zu dürfen.

Mit dem GATE beabsichtigt der Bundesrat, die Transparenz im Energiegrosshandelsmarkt zu erhöhen und dessen Aufsicht zu verbessern. Damit soll Insiderhandel und Marktmanipulation unterbunden werden und dadurch das Vertrauen in die Integrität des Energiegrosshandelsmarktes steigen. Zu diesem Zweck führt das GATE neue Registrierungs-, Melde- und Veröffentlichungspflichten für Teilnehmer am Energiegrosshandelsmarkt ein. Das Gesetz ist dabei an die Bestimmungen der EU-Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (REMIT)¹ angelehnt.

Als Betreiberin von Stromproduktionsanlagen in der EU und Teilnehmerin an den europäischen Energiegrosshandelsmärkten gelten für die BKW bereits seit 2011 die Bestimmungen von REMIT. Aufgrund von Artikel 26a^{bis} der Stromversorgungsverordnung (StromVV) ist die BKW zudem verpflichtet, dieselben Informationen, welche die BKW unter REMIT den Behörden der EU oder deren Mitgliedstaaten meldet, ebenfalls der ElCom mitzuteilen.

Als systemkritisches Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gemäss dem Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) unterliegt die BKW zudem der Pflicht, der ElCom auch die Gashandelsgeschäfte in der EU und der Schweiz sowie die Stromhandelsgeschäfte in der Schweiz zusätzlich zu melden.

Die mit dem GATE geplanten Pflichten erfüllt die BKW grösstenteils bereits heute. Wir begrüssen deshalb explizit, dass sich die vorgeschlagenen Regelungen sehr stark an die Gesetzgebung in der

¹ Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (Englisch: Regulation on wholesale energy market integrity and transparency).

EU anlehnen. Die BKW bittet den Bundesrat, an diesem Grundsatz bei der Erarbeitung der Botschaft und später der ausführenden Verordnung festzuhalten, beziehungsweise diesen sogar noch zu stärken.

Abweichungen des GATE gegenüber den REMIT-Bestimmungen führen nicht zu mehr Transparenz im schweizerischen Energiegrosshandelsmarkt. Jedoch steigt der Aufwand für Schweizer Marktteilnehmer wie die BKW, weil sie nicht dieselben Prozesse und Systeme für die Erfüllung der Pflichten unter dem GATE und REMIT benutzen könnten.

Mit Blick auf die unterbreitete Vorlage zum GATE bitten wir Sie, folgende weitere Aspekte zu berücksichtigen.

Regelenergieprodukte: Gemäss dem Gesetzesentwurf gelten Produkte betreffend Regelenergie als schweizerische Energiegrosshandelsprodukte, die Marktteilnehmer der ECom melden müssen. Hier weicht das GATE von Bestimmungen von REMIT ab, wo Regelenergieleistungen nur auf Anfrage von ACER gemeldet werden müssen. Wir beantragen daher, Produkte betreffend Regelenergie aus der Definition von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten (Art. 2 Abs. 1 Bst. b GATE) gänzlich zu streichen oder eventualiter von den zu meldenden Transaktionen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a GATE) auszunehmen.

Marktteilnehmer: Die BKW begrüsst, dass mit dem GATE die Pflicht zur Meldung von schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten an die ECom auf alle Marktteilnehmer in der Schweiz ausgeweitet wird. Damit führt der Bundesrat Pflichten ein, die für alle Marktteilnehmer in der Schweiz gelten, und nicht nur für die dem FiREG unterliegenden Unternehmen. Hingegen erachten wir es als sinnvoll, Endverbraucherinnen und Endverbraucher gänzlich von dieser Pflicht zu befreien. Die Lieferverträge mit Endverbraucherinnen und Endverbraucher machen nur einen kleinen Teil des Handelsvolumens an den schweizerischen Energiegrosshandelsmärkten aus. Zudem zeigen Erfahrungen aus der EU, dass die Verbrauchskapazität (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 GATE) nicht geeignet ist, um die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu definieren, deren Verträge der Regulierungsbehörde gemeldet werden müssen.

Aufsichtsabgabe: Für die Finanzierung der mit dem GATE verbundenen Tätigkeiten erhebt die ECom eine Aufsichtsabgabe. Diese wird nach der Bilanzsumme des Marktteilnehmers und dem Transaktionsvolumen festgesetzt (Art. 10 Abs. 3 GATE). Die Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme ist kein adäquates Kriterium, insbesondere für jene Marktteilnehmer, wie vertikalintegrierte Energieversorgungsunternehmen, die auch noch andere Geschäftsbereiche (z.B. Verteilnetze, Produktion) haben. Für die Erhebung der Aufsichtsaufgabe darf nur das Transaktionsvolumen berücksichtigt werden und allenfalls zusätzlich die Anzahl gemeldeter Transaktionen.

Strafbestimmungen: Im Gesetzesentwurf sind die Strafbestimmungen stark an jene des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) angelehnt. Damit sind die Strafbestimmungen strenger als in der EU unter REMIT. Das GATE bezweckt, Aufsicht und Transparenz über Energiegrosshandelsmärkte in der Schweiz sicherzustellen und ist massgeblich der europäischen REMIT-Verordnung nachgebildet. Es ist daher nicht einsichtig, warum hinsichtlich der Strafbarkeit die strengeren Bestimmungen des FinfraG zu Anwendung kommen sollen, welche auf die Finanzmärkte ausgerichtet sind. In Anbetracht, dass viele Marktteilnehmer auch am europäischen Energiegrosshandelsmarkt tätig sind, sollten die Strafbestimmungen des GATE jenen von REMIT angeglichen werden. Ansonsten kommt es zu einer Ungleichbehandlung der schweizerischen gegenüber den europäischen Marktteilnehmern.

Für die detaillierten Anträge und deren Begründungen verweisen wir auf den Anhang. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

BKW Energie AG



Dr. Corinne Montandon
Leiterin Energy Markets & Group Services



Dr. Michael Beer
Leiter Markets & Regulation

Anhang: Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2

streichen

Eventualiter Art. 5 Abs. 1

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte **gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 3** betreffen, sofern diese Angaben nicht bereits gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über die Finanzmarktinfrastruktur (FinfraG) einer Meldepflicht unterliegen;
- b. (neu): **Auf Anfrage Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge auf den Energiegrosshandelsmärkten, die schweizerische Energiegrosshandelsprodukte gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 betreffen.**
- c. Insiderinformationen gemäss Artikel 4 gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung.

Begründung: In der EU müssen Marktteilnehmer unter REMIT Regelenergiegeschäfte nur auf Anfrage der europäischen Regulierungsbehörde ACER melden. Gemäss FAQ der Bundesnetzagentur verzichtet ACER zurzeit auf die Meldung von Regelenergiegeschäften.² Im Rahmen der Harmonisierung der europäischen Regelenergiemärkte sollte die Schweiz keine strengere Meldepflicht für Regelenergiegeschäfte einführen. Wir beantragen daher Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 GATE zu streichen. Falls der Bundesrat an der im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Definition der schweizerischen Energiegrosshandelsprodukte festhalten möchte, könnte alternativ Art. 5 Abs. 1 GATE angepasst werden. Damit wäre auch in der Schweiz sichergestellt, dass Regelenergiegeschäfte nur auf Anfrage der ElCom gemeldet werden müssen. Zudem könnte der Bundesrat (gegebenenfalls in einer Verordnung) festlegen, dass alle Regelenergiegeschäfte von Swissgrid gemeldet werden, die als ständige Gegenpartei auftritt.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3

streichen

Begründung: Die Verträge mit Endverbraucherinnen und Endverbraucher umfassen nur einen kleinen Teil des gesamten Handelsvolumens an den schweizerischen Energiegrosshandelsmärkten. Zur Vereinfachung des GATE schlagen wir daher vor, Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 zu streichen. Damit käme es in der Schweiz auch nicht zum in der EU bekannten Umsetzungsproblem, dass die Verbrauchskapazität keine geeignete Grösse ist, um die Endverbraucherinnen und Endverbraucher zu definieren, deren Verträge gemeldet werden müssen. Oft kennen nämlich die Endverbraucherinnen und Endverbraucher ihre Verbrauchskapazität nicht und können daher ihrem Energielieferanten auch nicht mitteilen, dass die Energielieferverträge meldepflichtig wären.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a

- a. ~~dazu ausnützt oder auszunützen versucht, um schweizerische Energiegrosshandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung zu erwerben oder zu veräussern~~ **indem er schweizerische Energiegrosshandelsprodukte für eigene oder fremde Rechnung erwirbt oder veräussert;**

Begründung: Mit der vorgeschlagenen Änderung ist die Definition von Insiderhandel näher an der in REMIT verwendeten Formulierung.

² Antwort auf die Frage «Welche Verträge müssen nur auf Anforderung von ACER gemeldet werden und was bedeutet das für die Registrierungspflicht?» https://remit.bundesnetzagentur.de/cln_132/REMIT/DE/Informationen/FragenUndAntworten/start.html (abgerufen am 19.01.2023).

Art. 10 Abs. 3

Die Aufsichtsabgabe wird nach ~~der Bilanzsumme~~ und dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Begründung: Die Höhe der Aufsichtsabgabe eines Marktteilnehmers sollte nicht auf der Bilanzsumme basieren. Bei Marktteilnehmern mit anderen (nicht energiehandelsrelevanten) Geschäftsbereichen führt dies ungerechtfertigt zu einer höheren Aufsichtsabgabe. Sinnvoller ist es, die Aufsichtsabgabe nur basierend auf dem Transaktionsvolumen festzulegen. Gegebenenfalls könnte auch noch die Anzahl gemeldeter Energiegrosshandelsprodukte als weiteres Kriterium für die Berechnung der Aufsichtsabgabe hinzugezogen werden.

